



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER STRASSENVERKEHR, STRASSENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail:
Stadt- und Landkreise
in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Regierungspräsidien
Abteilungen 4
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Stuttgart 22. März 2022
Name Björn Losekamm
Telefon +49 (711) 89686-2604
E-Mail Bjoern.Losekamm@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-880-1/4/14
(Bitte bei Antwort angeben)

Sonderprogramm des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt **Umsetzung der Maßnahmen durch die Straßenbauverwaltung im Jahr 2022**

Anlagen

- Maßnahmen- und Förderprogramm des Verkehrsministeriums
- Grundsätze des Förderprogrammes des Verkehrsministeriums

Erhalten, was uns erhält – unter diesem Motto hat die Landesregierung Ende 2017 das Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt ins Leben gerufen. Die biologische Vielfalt zu erhalten, ist eine der großen Herausforderungen unserer Zeit, denn der Verlust der Artenvielfalt bedroht die Lebensgrundlagen von uns allen. Die Natur zu schützen, ist eine Aufgabe, der sich auch die Straßenbauverwaltung stellt.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

In den vergangenen vier Jahren haben sich viele Regierungspräsidien sowie Stadt- und Landkreise im Rahmen des Sonderprogramms für den Erhalt unserer heimischen Artenvielfalt eingesetzt. Durch dieses Engagement wurden bislang rund 83 Hektar straßenbegleitende Grasflächen durch Mähen und Abräumen des Schnittgutes ausgegert und davon 22 Hektar mit insektenfreundlichen Blümmischungen angesät. Für dieses Engagement danke ich den Mitwirkenden ganz besonders.

Auch dieses Jahr stehen im Rahmen des Sonderprogramms Haushaltsmittel zur Verfügung, um die Artenvielfalt an Verkehrswegen zu erhöhen, die Funktion des Straßenbegleitgrüns als Baustein des Biotopverbundes weiter auszubauen sowie die Wiedervernetzung an Straßen zu fördern. Das Maßnahmen- und Förderprogramm sowie die Grundsätze des Förderprogramms, die diesem Erlass beigefügt sind, wurden für dieses Jahr nochmals optimiert.

Die unteren Straßenbaubehörden werden gebeten, die Haushaltsmittel abzurufen, im Rahmen des beigefügten Maßnahmen- und Förderprogramms Maßnahmen umzusetzen und einen möglichst großen Beitrag für die biologische Vielfalt zu leisten. Ziel ist, im Rahmen des Sonderprogramms künftig in jedem Stadt- und Landkreis wirksame Maßnahmen durchzuführen.

Stadt- und Landkreise können für Straßen in ihrer Baulast oder für Straßen in der Baulast des Bundes und Landes zur Umsetzung der im Maßnahmen- und Förderprogramm genannten Maßnahmen Haushaltsmittel beantragen. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Aushagerung und der Anlage von Blühflächen, es können aber auch Einzelmaßnahmen und Pilotprojekte, Wiedervernetzungsmaßnahmen und Maschinen finanziert werden. Die Antragstellung ist unkompliziert und Herr Losekamm steht für Rückfragen zur Verfügung.

Auch Städte und Gemeinden können einen Antrag auf Förderung zur Aufwertung bei Neubauvorhaben an kommunalen Straßen einreichen, um bei diesen von vornherein eine artenreiche, insektenfreundliche Vegetation schaffen zu können. Die Stadt- und Landkreise werden gebeten, die Städte und Gemeinden auf geeignete Weise darüber zu informieren.

Maßnahmen- und Förderanträge können ab sofort eingereicht werden bei:

Herrn Björn Losekamm, Referat 26 – Naturschutz und Wiedervernetzung an Verkehrswegen, Technischer Umweltschutz

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Dorotheenstraße 8

70173 Stuttgart

Telefon: +49 (711) 89686 - 2604

Mail: Bjoern.Losekamm@vm.bwl.de

Die Anträge können bis zum 30. April (Aushagerung) bzw. bis zum 30. Juni (sonstige Maßnahmen) eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind aber nicht ausgeschlossen. Weitergehende Informationen können den Anlagen entnommen werden.

Dieses Schreiben nebst Anlagen wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung BW“ im Internet- und Intranet-Angebot der Straßenbauverwaltung unter Ziffer 12.4 - Naturschutz und Landschaftspflege eingestellt.

gez. Andreas Hollatz

Ministerialdirigent



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Maßnahmen- und Förderprogramm des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen des „Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ (Stand: Februar 2022)

1. Vorbemerkung

Um dem zunehmenden Artenverlust in der Tier- und Pflanzenwelt entgegenzuwirken, hat die Landesregierung im Dezember 2017 das „Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ aufgestellt, das auch im Jahr 2022 fortgeführt wird. Die zuständigen Ressorts (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg) wurden beauftragt, die im Sonderprogramm genannten Maßnahmen und Projekte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Ziel ist, die biologische Vielfalt der baden-württembergischen Kultur- und Naturlandschaft zu fördern und zu erhalten.

2. Ziele des Maßnahmen- und Förderprogrammes

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) möchte durch dieses Maßnahmen- und Förderprogramm die Artenvielfalt an Verkehrswegen erhöhen, die Funktion des Straßenbegleitgrüns als Baustein des Biotopverbundes weiter ausbauen sowie die Wiedervernetzung an Straßen durch geeignete Maßnahmen fördern. Weitergehende Informationen zum Förderprogramm für Stadt- und Landkreise sowie Städte und Gemeinden finden sich im Dokument „Grundsätze des Förderprogrammes des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen des Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ (Stand: Februar 2022) und auf der Homepage des VM unter <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/staerkung-der-biologischen-vielfalt/>.

3. Gegenstand des Maßnahmen- und Förderprogrammes

a) Aushagerung und sonstige ökologische Aufwertung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen

Allgemeines

- Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen durch zweischürige Mahd und Abfuhr des Schnittgutes zur Erhöhung der Artenvielfalt auf diesen Flächen. Sofern es naturschutzfachlich erforderlich ist, kann auf einzelnen Flächen mit entsprechender naturschutzfachlicher Begründung auch eine ein- oder dreischürige Mahd durchgeführt werden.
- Die Mehrkosten für die Mahd, das Abräumen und die Entsorgung des Schnittgutes (Personal-, Maschinen- und Entsorgungskosten) im Vergleich zur Regelpflege stellen die förderfähigen Ausgaben dar. Als Regelpflege wird die bisherige Pflege, üblicherweise jährliches Mulchen, definiert. Für die Aushagerungsmaßnahmen können pauschal 2.000,- € pro ha und Mahdgang angesetzt und abgerechnet werden. Mit der Pauschale sind sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Mehrkosten und -aufwendungen (Fremd- und Eigenkosten/-aufwand) abgegolten. Sind die tatsächlich abgerechneten förderfähigen Kosten geringer als die Pauschale wird die Zuwendung auf die förderfähigen Kosten begrenzt. Werden Aushagerungsmaßnahmen von Straßenmeistereien durchgeführt, können bei den Durchführungskosten im Rahmen der Nachweisführung ausschließlich Personal- und Betriebskosten angesetzt werden und keine Abschreibungskosten.
- Die Maßnahmen sollen in der Regel von externen Dienstleistern durchgeführt werden. Sofern die Maßnahmen durch eine Straßenmeisterei durchgeführt werden, müssen die zugewiesenen Mittel zielgerichtet auf den entsprechenden Baulastträger verbucht werden.
- Wenn ein entsprechendes Samenpotential im Boden oder der Umgebung nicht zu erwarten ist, kann auch die Ein- bzw. Nachsaat mit gebietsheimischen Saatgutmischungen gefördert werden, um die Entwicklung in Richtung artenreicher Straßenbegleitgrünflächen zu beschleunigen.

Antragstellung

- Die Stadt- und Landkreise werden gebeten, einen Antrag bei dem VM, Referat 26, zu stellen, um geeignete Grünflächen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen auszuhaagern oder sonst aufzuwerten.

- Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:
 - Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern),
 - Fotos der Maßnahmenflächen,
 - Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme inklusive Darstellung der Kosten für die bisherige Regelpflege; sofern vorgesehen ist, dass die Pflege vergeben werden soll, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen,
 - Flächenbezogene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde mit den folgenden Inhalten:
 - kurze verbal-argumentative Stellungnahme
 - grundsätzliche Eignung der Flächen bzw. günstige Ausgangssituation
 - Darlegung des Aufwertungspotentials
 - Zeitpunkt der Mahdgänge.
- Bei der Antragstellung zur Fortführung von Aushagerungsmaßnahmen sind im neuen Antrag die Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Antrag darzustellen.

Auswahl- und Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Die Auswahl der Aushagerungsflächen erfolgt durch das VM auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe der Maßnahmenflächen und des Aufwertungspotentials sowie der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.
- Die Mittel werden den Straßenbauämtern der Stadt- und Landkreise nach erfolgter Aushagerung auf Anforderung über das Förderprogramm des VM im Rahmen des Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt zur Verfügung gestellt.
- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM zusammen mit dem Schlussverwendungsnachweis ein kurzer, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter Sachbericht über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, verwendete Maschinen und Geräte, Erfahrungsbericht, Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme, Foto der Maßnahmenfläche vor und nach Maßnahmendurchführung).

b) Naturschutzfachliche Aufwertung von Rastplätzen und Kreisverkehren an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Allgemeines

- Durch die Anlage von strukturreichen Blühflächen mit hohem Nektar- und Pollenangebot auf Rastplätzen und Kreisverkehren an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sollen Lebensräume für Insekten geschaffen werden. Zudem soll die Öffentlichkeit an geeigneten Stellen unter Wahrung der Verkehrssicherheit mit Informationsschildern über die Maßnahmen und ihren Zweck informiert werden.
- Die Umwandlung der Rastplätze und Kreisverkehre durch die Straßenmeistereien oder externe Dienstleister schließt sowohl die Bodenvorbereitung inklusive Entsorgung des alten und Auftrag von neuem Bodenmaterial ein. Ziel ist es, geeignete Standortbedingungen für die eingesäten Pflanzengesellschaften zu schaffen und somit deren langfristigen Erhalt zu sichern.
- Die Saatgutmischungen, die daran angepasste Bodenvorbereitung und die Pflege müssen auf naturschutzfachlicher Grundlage an den Standort angepasst sein und bei der Antragstellung dargelegt werden. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für das langfristige Bestehen der Flächen.

Antragstellung

- Die Stadt- und Landkreise werden gebeten, bei dem VM, Referat 26, einen Antrag zur naturschutzfachlichen Aufwertung von geeigneten Rastplätzen und Kreisverkehren an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zu stellen. Die Auswahl der infrage kommenden Flächen soll in Abstimmung mit der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
- Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:
 - Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe),
 - Fotos der Maßnahmenflächen,
 - Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe, ob der Kreis die Maßnahme selbst durchführt oder vergibt,
 - kurze verbal-argumentative Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Eignung der Fläche.

Auswahl- und Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Die Auswahl der aufzuwertenden Flächen durch das VM erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe und Lage der Maßnahmenflächen sowie der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.

- Die für die Aufwertungsmaßnahmen und ggf. Informationsschilder an Bundes- und Landesstraßen benötigten Mittel werden dem Antragsteller über das Sonderprogramm im Wege einer Kostenerstattung auf Nachweis zur Verfügung gestellt. Die für die Aufwertungsmaßnahmen und ggf. Informationsschilder an Kreisstraßen benötigten Mittel werden den Antragstellern nach erfolgter Durchführung auf Anforderung über das Förderprogramm des VM im Rahmen des Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt zur Verfügung gestellt.
- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis inklusive eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Sachberichts über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, Erfahrungsbericht, Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme, Foto der Maßnahmenfläche vor und nach Maßnahmendurchführung).

c) Öffentlichkeitswirksame Auszeichnung von vorbildlichen Maßnahmen an Straßen, insbesondere Wettbewerb „Blühende Verkehrsinseln“

- Um die Kreise, Städte und Gemeinden zu gewinnen, geeignete straßenbegleitende Flächen naturschutzfachlich aufzuwerten oder den Biotopverbund/die Wiedervernetzung zu fördern, kann das VM öffentlichkeitswirksame Auszeichnungen vergeben und / oder Preisgelder ausloben. Das VM wird rechtzeitig über die Auszeichnungen / Auslobungen informieren.
- Der Wettbewerb „Blühende Verkehrsinseln“ wird fortgeführt (nähere Informationen hierzu sind zu finden unter: <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/bluehende-verkehrsinseln/>).

d) Naturschutzfachliche Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen

Allgemeines

- Wenn im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen geeignete Straßennebenflächen mit besonders insektenfreundlichen gebietsheimischen Blühmischungen eingesät werden, können die dadurch entstehenden Mehrkosten anteilig

übernommen werden. Es muss sich um Flächen handeln, bei denen noch keine Begrünung stattgefunden hat. Idealerweise sind dies südexponierte, magere Standorte mit geringem Oberbodenauftrag. Weiterhin dürfen nur Flächen vorgeschlagen werden, bei denen eine langfristige Pflege der angesäten Blütmischung gewährleistet ist.

- Die Mehrkosten für die Beschaffung der ökologisch hochwertigen Blütmischungen und – sofern erforderlich – für Mehraufwendungen bei der Flächenvorbereitung können bis zu 75 % der Mehrkosten aus den Mitteln des Sonderprogrammes abgedeckt werden.

Antragstellung

- Die Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden werden gebeten, einen Antrag zur naturschutzfachlichen Aufwertung geeigneter Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen bei dem VM, Referat 26, zu stellen.
- Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:
 - Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
 - kurze verbal-argumentative Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
 - Kosten- und Finanzierungsplan.

Auswahl- und Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Die Flächenauswahl durch das VM erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe und Lage der Maßnahmenflächen sowie der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.
- Die Mittel werden den Stadt- und Landkreisen bzw. den Städten und Gemeinden nach erfolgter Durchführung auf Anforderung über das Förderprogramm des VM im Rahmen des Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt zur Verfügung gestellt.
- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis inklusive eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Sachberichts über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, Erfahrungsbericht, Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme, Foto der Maßnahmenfläche nach Maßnahmendurchführung).

e) Förderung der Beschaffung von Maschinen/Maschinenbestandteilen durch Stadt- und Landkreise zur Stärkung der biologischen Vielfalt an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Allgemeines

- Die Beschaffung notwendiger Maschinen zur Durchführung von Aushagerungs- und sonstigen Aufwertungsmaßnahmen kann über das Sonderprogramm gefördert werden, wenn die langfristige Nutzung der Maschinen sichergestellt ist.
- Wenn die beantragten Maschinen für Aushagerungs- und sonstige Aufwertungsmaßnahmen auf Flächen verwendet werden sollen, für die Mittel für die Durchführung durch die Straßenmeistereien beantragt werden (siehe 3 a)), können bei den Durchführungskosten ausschließlich Personal- und Betriebskosten angesetzt werden und keine Abschreibungskosten. Diese Einschränkung dient dem Ausschluss einer Doppelförderung.
- Förderfähig sind bis zu 90% der Kosten für die Beschaffung der Geräte.

Antragstellung

- Die Stadt- und Landkreise werden gebeten, einen Antrag bei dem VM, Referat 26, zu stellen. Im Antrag müssen die beantragten Maschinen, deren Beschaffungskosten und deren vorgesehene langfristige und konkrete Nutzung beschrieben werden. Die vorgesehene langfristige Nutzung ist zu versichern.
- Folgende Unterlagen sind einzureichen:
 - Angabe der einzelnen Maschinen
 - Vorgesehene Verwendung der Maschinen (Einsatzflächen und deren Hektarzahl)
 - Kosten- und Finanzierungsplan
 - Angaben zur vorgesehenen Nutzungsdauer

Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM zwölf Monate nach erfolgter Beschaffung ein Verwendungsnachweis inklusive eines Sachberichtes sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts: Stand der Beschaffung, Hinweise zu den mit den Maschinen bearbeiteten Flächen, Erfahrungsbericht, Betriebskosten, Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit durchgeführter Maßnahmen).

f) Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt

Allgemeines

- In besonders gelagerten Einzelfällen (beispielsweise zur Nachpflanzung von insektenfreundlichen Gehölzen, freiwillige und besondere Maßnahmen zur insektenfreundlichen Beleuchtung) können über das Sonderprogramm auch die Kosten für Einzelmaßnahmen zur Stärkung der biologischen Vielfalt an Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen finanziert werden.
- Einzelmaßnahmen an sonstigen Verkehrswegen, beispielsweise Aufwertungen entlang von landeseigenen Schienenwegen, können ebenfalls finanziert werden.
- Hierbei ist eine besondere Begründung, insbesondere des naturschutzfachlichen Mehrwertes, vorzulegen.
- Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bzw. des Anteils der Kostenübernahme für Einzelmaßnahmen erfolgt immer im Einzelfall.

Antragstellung

- Die Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden, Regierungspräsidien und sonstige Antragstellerinnen und Antragsteller werden gebeten, einen formlosen Antrag bei dem VM, Referat 26, zu stellen. Über die vorzulegenden Unterlagen wird nach Antragseingang im Einzelfall entschieden.

Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis inklusive eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Sachberichts über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, Erfahrungsbericht, Einschätzung der unteren bzw. ggf. höheren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme).
- Die Übernahme der Mehrkosten erfolgt in der Regel im Wege der Mittelzuweisung an die Regierungspräsidien oder per Kostenerstattung/Zuwendungsbescheid an die Antragstellerinnen und Antragsteller.

g) Pilotprojekte zur Erhöhung der Artenvielfalt an Verkehrswegen und zur Wiedervernetzung von Lebensräumen

- Pilotprojekte zur Erhöhung der Artenvielfalt an Verkehrswegen oder zur Wiedervernetzung von Lebensräumen können ebenfalls über das Sonderprogramm finanziert werden.
- Projektanträge hierzu können insbesondere von Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Regierungspräsidien, Stadt- und Landkreisen und Kommunen bei dem VM, Referat 26, eingereicht werden.
- Über die vorzulegenden Unterlagen wird nach Vorlage einer Projektskizze beim VM im Einzelfall entschieden. Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bzw. des Anteils der Kostenübernahme erfolgt ebenfalls im Einzelfall.

h) Wiedervernetzungsmaßnahmen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und innerhalb ihrer Verbundkorridore

- Zur Stärkung des Biotopverbunds können Maßnahmen an bestehenden Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (z. B. naturschutzfachliche Aufwertung bestehender Grünbrücken) sowie an bestehenden, technischen Querungsbauwerken (z. B. Aufwertung der Bereiche unter Brücken, um Tieren die Unterquerung zu erleichtern) finanziert werden.
- Außerdem können Maßnahmen innerhalb bestehender Verbundkorridore über das Sonderprogramm finanziert werden, um die Zuführung zu den Querungshilfen zu verbessern.
- Projektanträge hierzu können von den Regierungspräsidien, Stadt- und Landkreisen sowie Kommunen bei dem VM, Referat 26, eingereicht werden.
- Über die vorzulegenden Unterlagen wird nach Einreichung einer Projektskizze beim VM im Einzelfall entschieden. Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bzw. des Anteils der Kostenübernahme erfolgt ebenfalls im Einzelfall.

i) Zweckgebundene Zuweisung an Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden

- Den Stadt- und Landkreisen können Mittel aus dem Sonderprogramm zweckbestimmt zur Umsetzung von durch das VM konkret vorgegebenen Maßnahmen zugewiesen werden, insbesondere zur Ermittlung von sogenannten Auswahlflächen, Schaffung

von Blühflächen, Schaffung von Niststandorten für Wildbienen, Entwicklung von Pflegeplänen für Gras- und Gehölzflächen, besondere Pflegemaßnahmen.

- Die Zuweisung erfolgt durch einen Erlass, der die Maßnahmen konkret vorgibt und das Nähere bestimmt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis darzulegen. Die Mittelverwendung ist auch zahlenmäßig nachzuweisen.

4. Bedingungen

- Anträge müssen vor Maßnahmenbeginn (Auftragserteilung an Dienstleister oder Beginn der Umsetzung durch eigenes Personal) gestellt werden, sonst ist eine Kostenübernahme ausgeschlossen. Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Anträge sollen bis zum 30. April (Aushagerung) bzw. bis zum 30. Juni (sonstige Maßnahmen) des Jahres eingereicht werden, in dem mit den Maßnahmen begonnen werden soll. Später eingehende Anträge können in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln berücksichtigt werden.
- Es werden keine Maßnahmen finanziert, die aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich sind. Dies ist bei der Antragstellung zu bestätigen.
- Es werden grundsätzlich keine Maßnahmen finanziert, die auf Flächen durchgeführt werden, die aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG angelegt worden sind. Dies ist bei der Antragstellung zu bestätigen. Ausnahmen sind in besonders begründeten Einzelfällen möglich.
- Anträge sind schriftlich und ggf. ergänzend digital einzureichen bei:

Björn Losekamm

Referat 26: Naturschutz und Wiedervernetzung an Verkehrswegen, Technischer
Umweltschutz

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Dorotheenstraße 8

70173 Stuttgart

Tel.: +49 (711) 89686-2604

bjorn.losekamm@vm.bwl.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Grundsätze des Förderprogrammes des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen des „Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ (Stand: Februar 2022)

1. Vorbemerkung

Um dem zunehmenden Artenverlust in der Tier- und Pflanzenwelt entgegenzuwirken, hat die Landesregierung im Dezember 2017 das „Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ aufgestellt, das auch im Jahr 2022 fortgeführt wird. Im Zuge des Sonderprogrammes hat das Ministerium für Verkehr (VM) dieses Förderprogramm entwickelt.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Das VM möchte durch die Förderung der ökologischen Aufwertung sowie der Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Flächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, durch die naturschutzfachliche Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindefstraßen und durch die Förderung spezieller Maschinen/Maschinenbestandteile die Artenvielfalt in den straßenbegleitenden Grünflächen erhöhen und die Funktion des Straßenbegleitgrüns als Baustein des Biotopverbundes weiter ausbauen. Außerdem beabsichtigt das VM, die Wiedervernetzung von Lebensräumen an Straßen durch geeignete Maßnahmen zu fördern und durch Einzelmaßnahmen und Pilotprojekte an Verkehrswegen, beispielweise entlang von landeseigenen Schienenwegen, auch dort zur Stärkung der biologischen Vielfalt beizutragen.

3. Rechtsgrundlagen und Art der Förderung

- Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Grundsätze sowie den §§ 23 und 44 LHO und den VV hierzu im Rahmen der Projektförderung gewährt.

- Die Förderung der Aushagerungsmaßnahmen nach Nr. 3 a) des Maßnahmen- und Förderprogramms erfolgt mittels eines Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung auf Grundlage einer Pauschale pro ha und Mahdgang.
- Die Förderung der sonstigen Maßnahmen des Förderprogrammes erfolgt mittels eines Zuschusses in Form einer Anteilsfinanzierung.
- Im Einzelfall, wenn der Beginn des Vorhabens aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zum vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn beantragt werden.
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- Zuwendungen können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden und nur dann, wenn es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt.
- Das Förderprogramm gilt zunächst für das Jahr 2022. Die Anträge sind beim VM einzureichen. Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstelle ist das VM Baden-Württemberg.
- Die Ausreichung der Mittel erfolgt mittels Zuwendungsbescheid.

4. Gegenstand der Förderung

- a) Aushagerung und sonstige ökologische Aufwertung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen (Nr. 3 a) des Maßnahmen- und Förderprogrammes)
- Förderfähig sind bei der Aushagerung die im Vergleich zur Regelpflege entstehenden Mehrkosten für die Mahd, das Abräumen und die Entsorgung des Schnittgutes (Mehrkosten-Pauschale insbesondere für die Personal-, Maschinen- und Entsorgungskosten). Als Regelpflege wird die bisherige Pflege, üblicherweise jährliches Mulchen, definiert. Sofern es naturschutzfachlich erforderlich ist, kann auf einzelnen Flächen mit entsprechender naturschutzfachlicher Begründung auch eine ein- oder dreischürige Mahd durchgeführt werden. Für die Aushagerungsmaßnahmen können pauschal 2.000,- € pro ha und Mahdgang angesetzt und abgerechnet werden. Mit der Pauschale sind sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Mehrkosten und -aufwendungen (Fremd- und Eigenkosten/-aufwand) abgegolten.
 - Die Maßnahmen sollen in der Regel von externen Dienstleistern durchgeführt werden. Sofern die Maßnahmen durch eine Straßenmeisterei durchgeführt werden, müssen

die zugewiesenen Mittel zielgerichtet auf den entsprechenden Baulastträger verbucht werden.

- Wenn ein entsprechendes Samenpotential im Boden oder der Umgebung nicht zu erwarten ist, kann auch die Ein- oder Nachsaat mit gebietsheimischen Saatgutmischungen gefördert werden, um die Entwicklung in Richtung artenreicher Straßenbegleitgrünflächen zu beschleunigen.
- Die naturschutzfachliche Eignung der Flächen (Aufwertungspotenzial der Flächen) muss von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden. Hierfür reicht eine kurze, verbal-argumentative Stellungnahme der Behörde (vgl. Ziff. 6). Zudem ist der Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die Fortführung von geförderten Maßnahmen ist ebenfalls möglich.

b) Naturschutzfachliche Aufwertung von Rastplätzen und Kreisverkehren an Kreisstraßen (Nr. 3 b) des Maßnahmen- und Förderprogrammes)

- Durch die Anlage von strukturreichen Blühflächen mit hohem Nektar- und Pollenangebot auf Rastplätzen und Kreisverkehren an Kreisstraßen sollen Lebensräume für Insekten geschaffen werden. Zudem soll die Öffentlichkeit an geeigneten Stellen unter Wahrung der Verkehrssicherheit mit Informationsschildern über die Maßnahmen und ihren Zweck informiert werden.
- Förderfähig sind bis zu 75 % der Kosten für die Bodenvorbereitung inklusive Entsorgung des alten und Auftrag von neuem Bodenmaterial, die Beschaffung von und die Ansaat mit artenreichem, gebietsheimischem Saatgut sowie die Aufstellung von Informationsschildern an geeigneten Stellen. Die Maßnahmen können sowohl von Straßenmeistereien oder externen Dienstleistern durchgeführt werden.
- Die Saatgutmischungen, die daran angepasste Bodenvorbereitung und die Pflege müssen auf naturschutzfachlicher Grundlage an den Standort angepasst sein. Dies ist bei der Antragstellung darzulegen, denn es ist eine wesentliche Voraussetzung für das langfristige Bestehen der Flächen.
- Die naturschutzfachliche Eignung der Flächen (Aufwertungspotenzial der Flächen) muss von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden. Hierfür reicht eine kurze, verbal-argumentative Stellungnahme der Behörde (vgl. Ziff. 6).

c) Naturschutzfachliche Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindefstraßen (Nr. 3 d) des Maßnahmen- und Förderprogrammes)

- Wenn im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindefstraßen geeignete Straßenebenflächen mit besonders insektenfreundlichen gebietsheimischen Blühmischungen eingesät werden, können die dadurch entstehenden Mehrkosten anteilig übernommen werden. Es muss sich um Flächen handeln, bei denen noch keine Begrünung stattgefunden hat. Idealerweise sind dies südexponierte, magere Standorte mit geringem Oberbodenauftrag. Weiterhin dürfen nur Flächen vorgeschlagen werden, bei denen eine langfristige Pflege der angesäten Blühmischung gewährleistet ist.
- Förderfähig sind bis zu 75 % der Mehrkosten für die Beschaffung der ökologisch hochwertigen Blühmischungen und – sofern erforderlich – für Mehraufwendungen bei der Flächenvorbereitung.
- Die naturschutzfachliche Eignung der Flächen (Aufwertungspotenzial der Flächen) muss von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden. Hierfür reicht eine kurze, verbal-argumentative Stellungnahme der Behörde (vgl. Ziff. 6).

d) Förderung von Maschinen/Maschinenbestandteilen zur Stärkung der biologischen Vielfalt (Nr. 3 e) des Maßnahmen- und Förderprogrammes)

- Die Beschaffung notwendiger Maschinen zur Durchführung von Aushagerungsmaßnahmen kann über das Sonderprogramm gefördert werden, wenn die langfristige Nutzung der Maschinen sichergestellt ist.
- Wenn die beantragten Maschinen für Aushagerungsmaßnahmen auf Flächen verwendet werden sollen, für die bereits Mittel für die Durchführung durch die Straßenmeistereien beantragt wurden (siehe 4 a)), können, um eine Doppelförderung durch das Land auszuschließen, bei den Durchführungskosten ausschließlich Personal- und Betriebskosten angesetzt werden und keine Abschreibungskosten.
- Förderfähig sind bis zu 90% der Kosten für die Beschaffung der Geräte.

e) Pilotprojekte zur Förderung der biologischen Vielfalt (Nr. 3 f) und 3 g) des Maßnahmen- und Förderprogrammes)

- Förderfähig sind die Kosten für Einzelmaßnahmen und Pilotprojekte zur Stärkung der biologischen Vielfalt an Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen sowie sonstigen Verkehrswegen. Hierbei ist immer eine besondere Begründung, insbesondere des naturschutzfachlichen Mehrwertes, vorzulegen. Die Entscheidung über die Förderung

und die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bzw. des Anteils der Kostenübernahme für Einzelmaßnahmen und Pilotprojekte erfolgt immer im Einzelfall.

f) Wiedervernetzungsmaßnahmen (Nr. 3 h) des Maßnahmen- und Förderprogrammes)

- Förderfähig sind Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbundes an bestehenden Querungshilfen sowie an bestehenden, technischen Querungsbauwerken.
- Außerdem können Maßnahmen gefördert werden, um die Zuführung zu den Querungshilfen zu verbessern.
- Die Entscheidung über die Förderung und die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bzw. des Anteils der Kostenübernahme erfolgt immer im Einzelfall.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können auf Basis des Maßnahmen- und Förderprogrammes sowie dieser Fördergrundsätze an Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden sowie bei Einzelmaßnahmen und Pilotprojekten auch an sonstige Antragstellerinnen und Antragsteller gewährt werden.

6. Antragstellung

- Anträge müssen immer vor Maßnahmenbeginn gestellt werden. Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Anträge für Aushagerungsmaßnahmen sollen bis zum 30. April sowie Anträge für sonstige Maßnahmen bis zum 30. Juni des Jahres eingereicht werden, in dem mit den Maßnahmen begonnen werden soll. Später eingehende Anträge können in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln berücksichtigt werden.
- Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:
 - a) Aushagerung und sonstige ökologische Aufwertung von Straßenbegleitgrün
 - Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
 - Fotos der Maßnahmenflächen

- Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme inklusive Darstellung der Kosten für die bisherige Regelpflege; sofern vorgesehen ist, dass die Pflege vergeben werden soll, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen
- Flächenbezogene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde mit den folgenden Inhalten:
 - kurze verbal-argumentative Stellungnahme
 - grundsätzliche Eignung der Flächen bzw. günstige Ausgangssituation
 - Darlegung des Aufwertungspotentials
 - Zeitpunkt der Mahdgänge
- Bei der Antragstellung zur Fortführung von Aushagerungsmaßnahmen sind in einem neuen Antrag die Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Antrag darzustellen.

b) Naturschutzfachliche Aufwertung von Rastplätzen und Kreisverkehren an Kreisstraßen

- Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe),
- Fotos der Maßnahmenflächen,
- Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe, ob der Kreis die Maßnahme selbst durchführt oder vergibt,
- kurze verbal-argumentative Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Eignung der Fläche.

c) Naturschutzfachliche Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindesstraßen

- Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
- kurze verbal-argumentative Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
- Kosten- und Finanzierungsplan

d) Förderung von Maschinen/Maschinenbestandteilen zur Stärkung der biologischen Vielfalt

- Angabe der einzelnen Maschinen
- Vorgesehene Verwendung der Maschinen (Einsatzflächen und deren Hektarzahl)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Angaben zur vorgesehenen Nutzungsdauer

- e) Einzelmaßnahmen und Pilotprojekte zur Förderung der biologischen Vielfalt
 - Über die vorzulegenden Unterlagen im Zuge der Antragstellung von Einzelmaßnahmen und Pilotprojekten zur Förderung der biologischen Vielfalt wird im Einzelfall entschieden.
 - Kosten- und Finanzierungsplan

 - f) Förderung von Maßnahmen der Wiedervernetzung und zur Stärkung der Verbundkorridore
 - Über die im Zuge der Antragstellung vorzulegenden Unterlagen wird im Einzelfall entschieden.
 - Kosten- und Finanzierungsplan
- Anträge sind schriftlich und ggf. ergänzend digital einzureichen bei:

Björn Losekamm

Referat 26: Naturschutz und Wiedervernetzung an Verkehrswegen, Technischer
Umweltschutz

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Dorotheenstraße 8

70173 Stuttgart

Tel.: +49 (711) 89686-2604

bjorn.losekamm@vm.bwl.de

7. Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe der Maßnahmenflächen und des Aufwertungspotentials.

8. Verwendungsnachweise / Mitteilungs- und Berichtspflichten

Zur Überprüfung des Verwendungszwecks der Zuwendung ist dem VM zusammen mit dem Schlussverwendungsnachweis ein kurzer, mit der zuständigen Naturschutzbehörde

abgestimmter Sachbericht über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen. Der Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Maßnahme
- Zeitpunkt der Durchführung
- verwendete Maschinen und Geräte
- Erfahrungsbericht
- Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme
- Foto der Maßnahmenfläche vor und nach Maßnahmendurchführung
- Zahlenmäßiger Nachweis

Bei Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben, bei Einzelmaßnahmen und Pilotprojekten zur Förderung der biologischen Vielfalt kann auf die Darlegung der verwendeten Maschinen und Geräte sowie auf ein Foto vor der Durchführung der Maßnahme verzichtet werden.